

§ 3 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühren entstehen mit
 - a) dem Ersterwerb eines Nutzungsrechts bei Eintritt eines Bestattungsfalls oder zur Sicherung eines Grabplatzes ohne Bestattungsfall und
 - b) jeder Verlängerung eines Nutzungsrechts.
- (2) Die Zuschläge zu den Grabstättengebühren entstehen mit dem Ersterwerb eines Nutzungsrechts bei Eintritt eines Bestattungsfalls oder zur Sicherung eines Grabplatzes ohne Bestattungsfall
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser, der Aufbahrungsräume, des Abschiedsraums, der Aussegnungshalle und der Leichenkühlzellen entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung.
- (4) Die Bestattungs- und Verwaltungsgebühren entstehen mit jeder Bestattung oder Überführung bzw. Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Zur Gebührenerhebung sind die Stadt Friedberg oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

§ 5 Grabstättengebühren

- (1) Arten und Laufzeiten der Grabstätten (Ersterwerb und Verlängerung)

- 1.1. Wahlgrabstätten 15 Jahre
- 1.2. Urnengrabstätten 15 Jahre
- 1.3. Kindergräber 12 Jahre
- 1.4. Ehrengrabstätten ohne Beschränkung
- 1.5. Grabstätten für anonyme Bestattung

- (2) Gebühren

- | | |
|--|--------------------|
| 2.1. Kindergräber | 430,-- € |
| 2.2. Wahlgrabstätten (einstellig) | 1.170,-- € |
| 2.3. Wahlgrabstätten (zweistellig) | 1.565,-- € |
| 2.4. Wahlgrabstätten (dreistellig) | 1.960,-- € |
| 2.5. Urnenerdgrabstätten | 1.070,-- € |
| 2.6. Urnenwandnischen für 4 Urnen | 1.600,-- € |
| 2.7. Urnenwandnischen für 3 Urnen | 1.550,-- € |
| 2.8. Urnenwandnischen für 2 Urnen | 1.500,-- € |
| 2.9. Urnenbestattung in einem von Bäumen geprägten Grabfeld | 1.675,-- € |
| 2.10. Urnenbestattung in einer besonders gestalteten Grabanlage | 2.075,-- € |
| 2.11. Grabstätten für anonyme Erdbestattung | 1.070,-- € |
| 2.12. Grabstätten für anonyme Urnenbestattung | 880,-- € |
| 2.13. Ehrengrabstätten | - keine Gebühren – |
| 2.14. Grabstätten für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Embryonen und Feten | 150,-- € |